

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Rechtsetzungsverfahren zu „Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Nordwestmecklenburg“ (Naturdenkmalverordnung)

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt nach Abwägung eingehender Anregungen und Bedenken, die „Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Nordwestmecklenburg“ zu erlassen.

Für die Naturdenkmale des Landkreises gelten derzeit noch die Festsetzungen von 1935 bzw. von 1970. Die verschiedenen Regelungen zu den Naturdenkmälern sollen durch die neue Verordnung eindeutig reguliert und in geltendes Recht überführt werden.

Die Naturdenkmale wurden in der Örtlichkeit anhand bestimmter Kriterien überprüft. Naturdenkmale, die die Maßgaben erfüllen, werden mit der Verordnung neu festgesetzt. Für Naturdenkmale, die nicht mehr vorhanden sind oder die die Kriterien nicht erfüllen, wird der Schutzstatus aufgehoben.

Gemäß § 15 Absatz 2 Naturschutzausführungsgesetz M-V ist der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazu gehörenden Karten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit vom 06.04.2020 bis 06.05.2020 im Fachbereich Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

Montag - Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der genannten Auslegungszeit und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit können beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg oder bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg von jedermann Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Schönberg, den 17.03.2020

Frank Lehmann (LS)
 Leitender Verwaltungsbeamter

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Nordöstliche Ortslage Rosenhagen“ der Stadt Dassow für das Gebiet südlich des Naturschutzgebietes, westlich landwirtschaftlich genutzter Fläche und nordöstlich der Ortslage Rosenhagen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 17 „Nordöstliche Ortslage Rosenhagen“ für das Gebiet südlich des Naturschutzgebietes, westlich landwirtschaftlich genutzter Fläche und nordöstlich der Ortslage Rosenhagen, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Rosenhagen der Stadt Dassow. Der Geltungsbereich wird im Süden begrenzt durch das Ferienhausgebiet des Bebauungsplans Nr. 21, im Westen durch den Teich am Ende der Ortslage Rosenhagen, im Norden durch das Naturschutzgebiet und im Osten durch landwirtschaftliche Flächen.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10, Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

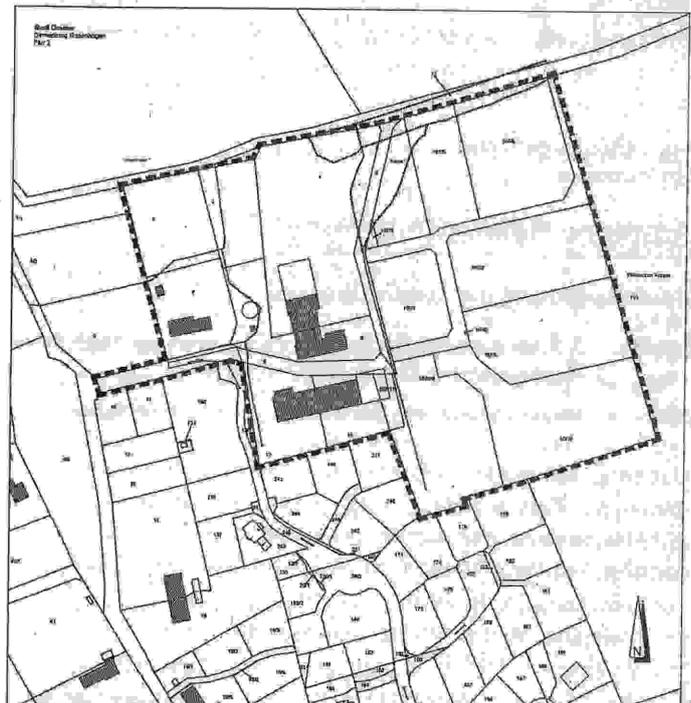
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Dassow tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Dassow, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, 23923 Schönberg während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse www.schoenberger-land.de/ Bekanntmachungen eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 17 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dassow, den 17.03.2020

gez. Annett Pahl (Siegel)
 Bürgermeisterin der Stadt Dassow



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 23.03.2020 amtlich bekannt gemacht.